

2. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Lehramt an Berufskollegs

mit dem Unterrichtsfach

Englisch

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 12.09.2018

(Prüfungsordnungsversion 2017)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Art. 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 15.09.2017 (Prüfungsordnungsversion 2017) (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2017/296) in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 07.06.2018 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2018/109), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Unterrichtsfach Englisch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs erforderlichen Kompetenzen verfügt:

- Insgesamt mindestens 67 CP im Fach Englisch, davon
- mindestens 10 CP aus dem Bereich Anglistische Sprachwissenschaft
- mindestens 10 CP aus dem Bereich Anglistische und amerikanistische Literaturwissenschaft
- mindestens 6 CP aus dem Bereich Cultural Studies / Landeskunde, davon 1 CP aus dem Bereich inklusionsorientierter Fragestellungen für Studierende, die ihr lehramtsbezogenes Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben
- mindestens 10 CP aus dem Bereich Sprachpraxis
- mindestens 5 CP aus dem Bereich Fremdsprachendidaktik Englisch, davon 1 CP aus dem Bereich inklusionsorientierter Fragestellungen für Studierende, die ihr lehramtsbezogenes Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben
- Ein Auslandsaufenthalt mit einer Mindestdauer von drei Monaten gemäß § 11 Abs. 10 S. 1 LABG, der im Falle des Nichtvorliegens bis zur Zulassung zum Master Modul Fachdidaktik nachzuweisen ist.

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch der RWTH vergleichbar sein.

Die Regelung, dass der Auslandsaufenthalt bei Nichtvorliegen bis zur Zulassung zum Modul Fachdidaktik nachzuweisen ist, gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2019 für das Unterrichtsfach Englisch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang eingeschrieben haben.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die für das Unterrichtsfach Englisch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der RWTH eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Philosophie vom 13.06.2018.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.09.2018

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger